



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



# RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

## EVENTS

---



**09.11.2022**

### **Arbeitseinsätze in Österreich und Italien**

Web-Seminar, Uhrzeit: 10:00 bis 12:15

In Zusammenarbeit mit der IHK Hochrhein-Bodensee

Für weitere Informationen [klicken Sie bitte hier](#)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Verjährung von Lohnforderungen . . . . .Seite **5**  
**DEUTSCHLAND:** Corona-Quarantäne mindert Urlaub nicht - Gesetzgeber kommt EuGH zuvor . . Seite **5**

## GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Vollmacht des Geschäftsführers: Möglichkeiten und Grenzen . . . . .Seite **6**  
**DEUTSCHLAND:** GmbH-Gesellschafterversammlungen per Telefon- oder Videokonferenz . .Seite **6**

## STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

- ITALIEN:** Bonus für den Einkauf von Strom und Gas - Verlängerung für Oktober und November. . . . .Seite **7**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- ITALIEN:** Verlängerung der Steuerschuldumkehr bis 31.12.26 . . . . .Seite **7**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Pillar Two - Absichtsbestätigung für die Regeleinführung in 2023 . . . . .Seite **8**

## VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Die transactional profit split method in den OECD-Richtlinien 2022. . . . .Seite **8**

## DATENSCHUTZRECHT

- ITALIEN:** Der Schutz von Minderjährigen durch das neue Gesetz über digitale Dienste . .Seite **9**

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

- ITALIEN:** Datenübertragungen zwischen der EU und den USA: Biden unterzeichnet eine neue Durchführungsverordnung . . . . .Seite **9**

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Kein Gesetzemissbrauch durch Verkettung von steuerneutralen Transaktionen . . . . . Seite **10**  
**DEUTSCHLAND:** Gewerbesteuer bei Gewinnausschüttungen von doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften. . . . . Seite **10**

## CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Steuervergehen und Haftung von Unternehmen . . . . . Seite **11**

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- ITALIEN:** Die Verantwortlichkeit der Körperschaft für die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften . . . . . Seite **11**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## MERGERS & ACQUISITIONS

**ITALIEN:** Abzugsfähigkeit von Leasinggebühren für ein im Bau befindliches Gebäude . . Seite **12**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

**ITALIEN:** Kassationsgericht: Pflichtferienmitteilung nur an Einheitliche Gewerkschaftsvertretung unrechtmäßig . . . . . Seite **12**

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

**ITALIEN:** Unternehmensverkauf: automatische Übertragbarkeit des Handelsvertretungsvertrags . . . . . Seite **13**

**DEUTSCHLAND:** Kein Schadensersatz für coronabedingte Absage einer Messe . . . . . Seite **13**

## VERGABEVERFAHREN

**ITALIEN:** Der Datenschutz im Rahmen der öffentlichen Vergabeverfahren . . . . . Seite **14**

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

**ITALIEN:** USt.-Rückerstattung: Eine Fiskalvertretung ist nicht gleich Betriebsstätte . . Seite **14**

## ENERGIERECHT

**ITALIEN:** Energiewende und Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit: das neue Biomethan-Dekret . . . . . Seite **15**

## RETAIL & REAL ESTATE

**ITALIEN:** Umweltkennzeichnung von Verpackungen: Leitfaden des Umweltministeriums. . . . . Seite **15**

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

**ITALIEN:** Änderungen des Kartellgesetzes. . . . . Seite **16**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

**DEUTSCHLAND:** Wann und wie darf das ® auf die Marke? . . . . . Seite **16**

## FINANZ- UND BANKRECHT

**ITALIEN:** Beihilfedekret ter veröffentlicht. . . . . Seite **17**

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

**ITALIEN:** Schiedsgerichtsbarkeit und unerlaubte Handlungen . . . . . Seite **17**

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: VERJÄHRUNG VON LOHNFORDERUNGEN

Der Kassationsgerichtshof hat jüngst zur umstrittenen Frage der Verjährung von Lohnforderungen Stellung genommen und entschieden, dass die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnt. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich bereits in der Vergangenheit mit dem Thema befasst und dabei den Grundsatz aufgestellt, dass lediglich bei Arbeitnehmern, die nicht der sogenannten realen Beschäftigungsgarantie unterliegen (d.h. bei einer ungerechtfertigten Entlassung keinen Wiedereingliederungsanspruch haben), der Beginn der Laufzeit mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses zusammenfällt. Die letzten Arbeitsrechtsreformen (Gesetz Nr. 92/12 und GvD Nr. 23/15) haben jedoch de facto den Automatismus abgeschafft, dass jede rechtswidrige Kündigung einen Wiedereinstellungsschutz auslöst. Dies hängt nun vom Einzelfall ab. Da es somit nicht (mehr) möglich ist, im Voraus abzusehen, wann welcher Kündigungsschutz zur Anwendung kommt, hat das oberste Zivilgericht entschieden, dass bei allen Ansprüchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 92/12 noch nicht verjährt waren, die Verjährungsfrist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer auch noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses längst fällige, weit zurückliegende Lohnforderungen und -differenzen geltend machen kann.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI  
**SUSANNE HEIN**

Avv. und RAin Susanne Hein | [susanne.hein@susannehein.it](mailto:susanne.hein@susannehein.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: CORONA-QUARANTÄNE MINDERT URLAUB NICHT – GESETZGEBER KOMMT EUGH ZUVOR

Nach deutschem Urlaubsrecht wird die durch ärztliches Attest nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet, wenn ein Arbeitnehmer während des Urlaubs erkrankt. Wird der Arbeitnehmer während des Urlaubs Corona-positiv, aber nicht arbeitsunfähig, oder versäumt er es, sich bei einer öffentlichen Stelle testen und die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt bescheinigen zu lassen, sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch eine analoge Anwendung der Regelung haben die meisten deutschen Gerichte bisher abgelehnt. Mit Beschluss vom 16.08.22 hat das Bundesarbeitsgericht immerhin den EuGH um Vorabentscheidung ersucht, ob die deutsche Praxis mit Art. 7 RL 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta vereinbar sei. Der deutsche Gesetzgeber ist dem EuGH nun zugekommen und in § 59 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz geregelt: Wird ein Beschäftigter während seines Urlaubs nach [Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes] „abgesondert“ oder hat er sich [z.B. aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung] abzusondern, so werden die Tage der Isolation nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Damit herrscht Rechtssicherheit, aber erst ab 17.09.22. Für Zeiträume davor gilt das neue Gesetz nicht, doch wird es sich angesichts der grundsätzlich arbeitnehmerfreundlichen Linie des EuGH kaum lohnen, das Nachholen von Urlaub zu verweigern.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |  
[a.seitz@mader-stadler.de](mailto:a.seitz@mader-stadler.de)  
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |  
[a.santonocito-pluta@mader-stadler.de](mailto:a.santonocito-pluta@mader-stadler.de)

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: VOLLMACHT DES GESCHÄFTSFÜHRERS: MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

Der Kassationsgerichtshof hat vor kurzem die Grenzen geklärt, innerhalb derer der Geschäftsführer einer Gesellschaft bestimmte Befugnisse einem Dritten übertragen kann, gemäß denen „der Geschäftsführer einem Dritten weder die Befugnisse übertragen darf, mit denen der Bevollmächtigte die Verwaltung der Gesellschaft übernimmt, noch die Befugnis, die zur Ausführung des Gesellschaftszwecks notwendigen Handlungen vorzunehmen, die ausschließlich Geschäftsführern zustehen“. Eine Vollmachtserteilung ist zwar nicht ausgeschlossen, es wurde jedoch wiederholt, dass letztere unter Beachtung der engen Beziehung zwischen der Versammlung und den von ihr ernannten Geschäftsführern die Verwaltung keinen Dritten anvertrauen dürfen, z.B. wie in diesem Fall durch eine umfangreiche Vollmachtserteilung an einen ehemaligen Geschäftsführer ohne Grenzen bei der Dauer oder dem Gesamtwert, die de facto die Beibehaltung der Verwaltungsbefugnisse seitens des Bevollmächtigten nach sich zieht. Die Vollmacht ist daher nur in Fällen rechtmäßig, in denen die Verwaltungsfunktion konkret bei den Geschäftsführern bleibt, d.h. wenn die übertragenen Handlungen keine derartige Tragweite haben, dass anzunehmen ist, dass der Dritte eine Stellung hat, in der er die Gesellschaft verwalten oder vertreten kann, und wenn die Kontrollbefugnis der Geschäftsführer über die Tätigkeit des Dritten auf jeden Fall weiterbesteht.



M. Leonardi



D. Runggaldier

## Molinari Agostinelli

studio legale

Avv. Marco Leonardi |  
m.leonardi@malaw.itAvv. Daniela Runggaldier |  
d.runggaldier@malaw.it

### DEUTSCHLAND: GMBH-GESCHAFTERVERSAMMLUNGEN PER TELEFON- ODER VIDEOKONFERENZ

Seit dem 01.08.22 können Gesellschafterversammlungen in der GmbH auch ohne entsprechende Bestimmung in der Satzung telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden. Dafür müssen alle Gesellschafter in Textform, also z.B. per E-Mail, zustimmen. Die neue Regelung ermöglicht allerdings nur einfache Gesellschafterbeschlüsse. Ab dem 01.08.23 werden auch Satzungsänderungen im Rahmen von Online-Beurkundungen mittels Videokonferenz zulässig, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird. Die neuen Vorschriften ersetzen die befristete und weniger weitgehende Sonderregelung, die angesichts der Covid-19-Pandemie Umlaufbeschlüsse auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter erlaubt hatte.



W. Liebau

## Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## STEUERERLEICHTERUNGEN UND –ANREIZE

### ITALIEN: BONUS FÜR DEN EINKAUF VON STROM UND GAS – VERLÄNGERUNG FÜR OKTOBER UND NOVEMBER

Um den höheren Kosten für den Einkauf von Strom und Gas entgegenzuwirken, hat das Gesetzesdekret Nr. 144/22 die außerordentlichen Beiträge auch für die Monate Oktober und November 2022 verlängert. Insbesondere, für die in den Sonderlisten eingetragenen energieintensiven Unternehmen, die einen Anstieg der Stromkosten um mindestens 30%, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts des dritten Quartals 2022 im Vergleich zum gleichen Quartal 2019, erlitten haben, wird ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Aufwendungen für den im Oktober und November gekauften und tatsächlich verbrauchten Energieanteil anerkannt. Das Steuerguthaben wird hingegen in Höhe von 30% der Stromkosten von Unternehmen mit Elektrizitätszählern von 4,5 kW oder mehr anerkannt. Darüber hinaus wird den gasintensiven Unternehmen, sowie den Unternehmen, die nicht gasintensiv sind, aber im dritten Quartal 2022 einen Anstieg von mindestens 30% der durchschnittlichen Referenzpreise von MI-GAS im Vergleich zum gleichen Quartal 2019 erlitten haben, ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der Ausgaben für den Einkauf von in den Monaten Oktober und November verbrauchtem Gas anerkannt. Die Steuerguthaben können bis zum 31.03.23 mit anderen Steuern verrechnet oder übertragen werden, auch an Finanzintermediäre.



M. I. Santaniello  
Dornbusch



R. Villa

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch, Tax Partner - International Tax | [msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it](mailto:msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it)  
Dott. Ranieri Villa, Tax Partner - Global Investments and Innovation Incentives | [rvilla@sts.deloitte.it](mailto:rvilla@sts.deloitte.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**Deloitte.**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: VERLÄNGERUNG DER STEUERSCHULDUMKEHR BIS 31.12.26

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 73/22 „Steuerliche Vereinfachungen“ wurde die Anwendung der Steuerschuldumkehr (das sog. Reverse-Charge-Verfahren) bis 31.12.26 verlängert, um die nationale Regelung an die Entwicklung der europäischen Rechtsvorschriften anzupassen.

Dieser Mechanismus ist eine Ausnahme vom normalen Steuererhebungsverfahren und dient der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs in besonders gefährdeten Branchen.

So wurde die „fakultative“ Steuerschuldumkehr in der Elektronik- und in der Energiebranche bis Ende 2026 verlängert auf: (i) den Verkauf von Mobiltelefonen; ii) den Verkauf von Spielkonsolen, Tablet-PCs und Laptops sowie den Verkauf von integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten, der vor ihrem Einbau in Produkte für den Endverbraucher erfolgt; iii) die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten; iv) die Übertragung von anderen Einheiten, die von Betreibern zur Einhaltung der Richtlinie 2003/87/EG verwendet werden können, sowie von Gas- und Stromzertifikaten; v) den Verkauf von Gas und Strom an einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer.



S. Amoroso

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: PILLAR TWO – ABSICHTSBESTÄTIGUNG FÜR DIE REGELEINFÜHRUNG IN 2023

Die sogenannte „zweite Säule“ (Pillar Two – Global Minimum Tax), welche aus dem BEPS-Plan der OECD hervorgeht und welche beabsichtigt, eine Mindestbesteuerung für multinationale Großkonzerne zu erreichen, sieht eine Reihe von Regeln vor, welche darauf abzielen, dass eine Mindestbesteuerung von 15% in sämtlichen Staaten, in welchen sie tätig sind, gewährleistet wird (sollte diese Mindestbesteuerung in einem Land nicht erreicht werden, so muss eine „top-up tax“ entrichtet werden). Mehr als 130 Länder haben sich weltweit an diesem Projekt beteiligt und Ende 2021 hat die EU-Kommission einen Regelentwurf veröffentlicht, mit welchem die Pillar-Two Bestimmungen in den EU-Staaten Anwendung finden sollen. Allerdings wurde die Genehmigung dieser Richtlinie durch den Widerstand einiger Länder unterbrochen; heute besteht letztendlich nur noch das Veto Ungarns. Daraufhin haben die Finanzminister der fünf bedeutendsten europäischen Länder (Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und die Niederlande) im September in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht geäußert, den Pillar Two im Jahr 2023 trotzdem mit jedem zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel umzusetzen. Das bedeutet, falls es EU-weit zu keiner Einigung kommen sollte, dass auch eine „verstärkte Zusammenarbeit“ einiger Staaten stattfinden könnte bzw. die genannten Regeln selbständig in jedem einzelnen EU-Staat umgesetzt werden.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS    Dott. Paolo Pagani | [paolo.pagani@hager-partners.it](mailto:paolo.pagani@hager-partners.it)

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: DIE TRANSACTIONAL PROFIT SPLIT METHOD IN DEN OECD-RICHTLINIEN 2022

Im Januar 2022 hat die OECD eine Neufassung ihrer Verrechnungspreisleitlinien veröffentlicht und in Kapitel 2 die endgültigen Leitlinien zur Anwendung der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnaufteilungsmethode und zur Anwendung des „Hard-to-Value Intangibles“-Ansatzes eingearbeitet. Insbesondere ist die transactional profit split method (geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode - TPSM) auf alle Geschäftstätigkeiten mit einem besonders hohen Grad der Integration, auf Geschäftsvorfälle mit einzigartigen und wertvollen immateriellen Werten, bei gemeinsamer Übernahme wirtschaftlich signifikanter Risiken, oder bei getrennter Übernahme eng miteinander verbundener Risiken anwendbar. In diesen Fällen kann eine zweiseitige Methode wie TPSM angemessener sein, wenn man bedenkt, dass unabhängige Parteien diesen Geschäftsvorfall im Verhältnis ihrer jeweiligen Beiträge bewerten könnten. Die Aufteilung kann erwartete oder tatsächliche Gewinne auf der Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes (accurate delineation) heranziehen. Die OECD empfiehlt die erwarteten Gewinne zu verteilen, falls die beteiligten Parteien einzigartige und wertvolle Beiträge leisten, aber sich nicht geeinigt haben, die wirtschaftlich signifikanten Risiken des gleichmäßig zu verteilen, oder der tatsächliche Gewinn im Moment des Geschäftsvorfalles nicht bestimmt werden kann.



G. Doneddu

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | [guido.doneddu@studiopirola.com](mailto:guido.doneddu@studiopirola.com)

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: DER SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN DURCH DAS NEUE GESETZ ÜBER DIGITALE DIENSTE

Der Rat der Europäischen Union hat den endgültigen Text des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Service Act - DSA) gebilligt, das zum Schutz der Grundrechte der Nutzer neue Verpflichtungen für Online-Plattformen vorsieht, und zwar insbesondere auch für „sehr große“ Anbieter mit mehr als 45 Millionen Nutzern pro Monat. So müssen die Dienstanbieter u.a. den Schutz Minderjähriger sicherstellen, wie z.B. durch das Verbot des Profiling und von personalisierter Werbung. Dies ist ein entscheidender regulatorischer Schritt im Vergleich zu der heute üblichen Praxis, Online-Dienste unabhängig von der Altersgruppe der Nutzer anzubieten. Man denke nur an die von europäischen und anderen Regulierungsbehörden verhängten Sanktionen gegen die Giganten der sozialen Netzwerke, wie zuletzt die Verurteilung von TikTok durch das englische Information Commissioner Office (ICO), weil TikTok das Alter seiner Nutzer nicht verifiziert und keine organisatorischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre Minderjähriger getroffen hatte. Art. 28 des DSA sieht vor, dass die Europäische Kommission Leitlinien für die Umsetzung dieser Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre von Minderjährigen auf Online-Plattformen, die für diese Nutzergruppe zugänglich sind, herausgibt.



V. Specchio

Avv. Associate Valeria Specchio |  
valeria.specchio@roedl.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Rödl & Partner

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

### ITALIEN: DATENÜBERTRAGUNGEN ZWISCHEN DER EU UND DEN USA: BIDEN UNTERZEICHNET EINE NEUE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Am 7. Oktober hat der US-Präsident eine neue Executive Order unterzeichnet, in der Maßnahmen angegeben sind, die die USA ergreifen werden, um das von deren Regierung und der EU-Kommission im März 2022 angekündigte Grundsatzabkommen umzusetzen. Die Executive Order bezweckt die Stärkung der Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Bürgerrechte der Betroffenen, indem sie die Befugnisse der staatlichen Nachrichtendienste auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten einschränkt und einen mehrstufigen Rechtsbehelfsmechanismus für die Betroffenen vorsieht. Die Executive Order folgt auf das Grundsatzabkommen zwischen der EU und den USA über den neuen Trans-Atlantic Data Privacy Framework, mehr als zwei Jahre nach der Aufhebung des Angemessenheitsbeschlusses zum Privacy Shield durch das „Schrems II“-Urteil, mit dem sich die US-Regierung verpflichtet hatte, angemessene Garantien für einen höheren Schutz der Rechte der Betroffenen zu schaffen. Das EDPB hatte das Grundsatzabkommen mit dem Hinweis begrüßt, dass es keinen geeigneten Mechanismus für die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten in die USA darstelle. Als Folge dieser Executive Order hat die EU-Kommission Q&As herausgegeben und angekündigt, einen Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss ausarbeiten zu wollen.



C. Impalà

**MORRI**  
**ROSSETTI**

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: KEIN GESETZEMISSBRAUCH DURCH VERKETTUNG VON STEUERNEUTRALEN TRANSAKTIONEN

Mit der Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 496/22 stellt die it. Steuerbehörde fest, dass die Verkettung von zwei steuerlich neutralen Transaktionen keinen Gesetzesmissbrauch darstellt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine nichtproportionale Spaltung in steuerlicher Neutralität gemäß Art. 173 des TUIR, der die Einbringung von Mehrheitsbeteiligungen an der gespaltenen Gesellschaft mittels kontrollierter Realisierung (realizzo controllato) gemäß Art. 177 Abs. 2 TUIR vorausgeht. Die Transaktionen zielen auf eine Umstrukturierung des Unternehmens ab, mit dem Ziel, die Vermögenswerte des abgespaltenen Unternehmens A zu trennen, indem sie zwei verschiedenen Geschäftszweigen den Gesellschaftern zugeordnet werden. Im wesentlichen erlangt B die Kontrolle über A, welche vollständig aufgespalten wird, wobei seine Vermögenswerte einerseits B und andererseits der neu gegründeten E zugewiesen werden. Die Einbringung hat den legitimen Zweck, die Unternehmensstruktur zu verkleinern, um die anschließende Spaltung zu vereinfachen, was einen triftigen wirtschaftlichen Grund darstellt, der somit keinen Gesetzesmissbrauch darstellt. Die Spaltung führt nicht zu einem unzulässigen Steuervorteil, da die Vermögenswerte nicht den Gesellschaftern zugewiesen und die Liquidität durch Dividendenausschüttungen zugewiesen wird, die der normalen Besteuerung unterliegen.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**

Dott. Hannes Hilpold | [hannes.hilpold@bureauplattner.com](mailto:hannes.hilpold@bureauplattner.com)  
Dott. Giorgio Frigerio | [giorgio.frigerio@bureauplattner.com](mailto:giorgio.frigerio@bureauplattner.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der  
Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: GEWERBESTEUER BEI GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN VON DOPPELT ANSÄSSIGEN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil (28.06.22, Aktenzeichen I R 43/18) entschieden, dass das gewerbesteuerrechtliche Schachtelprivileg auch für solche Kapitalgesellschaften gilt, die ihren statutarischen Sitz im Ausland und ihren Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben.

Im Streitfall hatte eine GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland im Jahr 2009 eine Gewinnausschüttung von ihrer 100%igen Tochtergesellschaft mit Sitz in Belgien und Geschäftsleitung in Deutschland erhalten. Das Finanzamt ermittelte den Gewerbeertrag bei der GmbH unter Hinzurechnung von 95% des Ausschüttungsbetrags. Die GmbH beantragte, diese Hinzurechnung wieder rückgängig zu machen, da für sie das gewerbesteuerrechtliche Schachtelprivileg gelte. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Das Hessische Finanzgericht gab aber der von der GmbH erhobenen Klage statt. Eine „inländische“ Kapitalgesellschaft gemäß § 9 Nr.2a GewStG liegt auch dann vor, wenn sich (nur) der Ort der Geschäftsleitung im Inland befindet. Da eine Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland der inländischen Gewerbesteuer unterliegt, ist auch hier eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung, auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft sowie auf Ebene des Gesellschafters, zu vermeiden. Der BFH bestätigte das Finanzgericht-Urteil.



R. Mader



A. Pensovecchio



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für Internationales  
Steuerrecht | [R.Mader@mader-stadler.de](mailto:R.Mader@mader-stadler.de)  
RAin Anna Pensovecchio |  
[a.pensovecchio@mader-stadler.de](mailto:a.pensovecchio@mader-stadler.de)

## CORPORATE GOVERNANCE

### ITALIEN: STEUERVERGEHEN UND HAFTUNG VON UNTERNEHMEN

Die Ausdehnung der sog. „231-Haftung“ auf Steuervergehen (durch Gesetzdekret Nr. 124/19 und später durch GvD Nr. 75/20) hat zum ersten Mal in allgemeiner Form die Frage des Managements des sogenannten „Steuerrisikos“ aufgeworfen.

Das Konzept des Steuerrisikos, nämlich das Risiko der Nichteinhaltung von Steuervorschriften durch die Unternehmenstätigkeit, wurde in Italien mit der kooperativen Compliance-Regelung gemäß GvD Nr. 128/15 eingeführt.

Um steuerlich bedingte Strafrisiken zu erkennen und minimieren, sollten sich Unternehmen jedoch zusätzlich zum 231 Modell mit einem System zur Erkennung und Kontrolle von Steuerrisiken (Tax Control Framework) ausstatten.

Die positive Wechselwirkung zwischen den beiden Instrumenten (Tax Control Framework und 231 Modell) kann mehrere Vorteile generieren, darunter: 1) die Möglichkeit des Zugangs zur kooperativen Compliance; 2) der Haftungsausschluss der Haftung gemäß GvD Nr. 231/01; 3) die Optimierung von Geschäftsprozessen.



S. Bruno



B. Ricci

STUDIO LEGALE **BRB**

Avv. Stefano Bruno | [s.bruno@brbstudiolegale.it](mailto:s.bruno@brbstudiolegale.it)  
Avv. Biancamaria Ricci | [b.ricci@brbstudiolegale.it](mailto:b.ricci@brbstudiolegale.it)

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: DIE VERANTWORTLICHKEIT DER KÖRPERSCHAFT FÜR DIE NICHEINHALTUNG DER UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN

Der Kassationsgerichtshof hat sich in seinem Urteil Nr. 33976/22 mit der Ordnungswidrigkeit nach Art. 25septies, Abs. 3, GvD Nr. 231/01 in Bezug auf die Straftat der schweren Körperverletzung eines Arbeitnehmers auseinandergesetzt und sich zugleich mit Art. 5 desselben GvD. befasst, der festlegt, dass eine Körperschaft für die Straftaten verantwortlich ist, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen werden. Im vorliegenden Fall hat der Kassationsgerichtshof bestätigt, dass die in der unterlassenen Anbringung eines Metallgitters zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen begründete Einsparung von 1.860 Euro einen Vorteil für die Körperschaft nach Art. 5 des oben genannten GvD darstellte. Insbesondere wurde klargestellt, dass der Vorteil der Körperschaft (der als Kriterium für die objektive Anrechnung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Körperschaft gilt) im Vergleich zu den für die Anpassung des Unfallverhütungssystems aufgewendeten Summen auch von geringem Wert sein kann, solange er mit der Nichteinhaltung der Vorsichtsregeln zusammenhängt. Es wurde daher bestätigt, dass ein systematischer Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften für das Bestehen eines Vorteils nicht unerlässlich ist, da ein solcher von den einschlägigen Normen nicht verlangt wird.



K. Pfeifer

*Rechtsanwaltssozietät*

**BRANDSTÄTTER**

*Studio legale associato*

Avv. Karl Pfeifer | [karl.pfeifer@brandstaetter.it](mailto:karl.pfeifer@brandstaetter.it)

SEITE  
**11**

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: ABZUGSFÄHIGKEIT VON LEASINGGEBÜHREN FÜR EIN IM BAU BEFINDLICHES GEBÄUDE

Das so genannte „Leasing für Immobilien im Bau“ zeichnet sich dadurch aus, dass die geleaste Immobilie während der Laufzeit des Vertrags gebaut wird. Der Vertrag sieht vor, dass die Leasinggesellschaft Alfa von der Nutzergesellschaft Beta das Eigentum (oder das zeitlich-befristete Oberflächenrecht) des Baugrundstücks erwirbt und ein Mandat ohne Vertretung eingeht, wonach Beta das Gebäude im Namen der Leasinggesellschaft errichtet und sich beispielsweise um die Einholung von Genehmigungen, den Abschluss von Ausschreibungsverträgen, Inspektionen und die Erfüllung bürokratischer Verpflichtungen kümmert. Aus buchhalterischer Sicht bucht Beta während der Bauphase des Gebäudes eine erste Vorauszahlung (s.g. Sonderzahlung) in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung die Zinsen auf die von Alfa für den Bau gezahlten Beträge. Erst mit der Übergabe der Immobilie beginnt Beta mit der Verbuchung der Leasingraten in der Erfolgsrechnung gemäß einem Tilgungsplan. Aus steuerlicher Sicht sind die Zinsen abzugsfähig gemäß den normalen Steuervorschriften im Jahr der Verbuchung. Im Gegensatz dazu, sind die jährlichen Leasingrate der Sonderzahlung, als Abgrenzungsposten, und die jährlichen Leasinggebühren, mit Ausnahme des Grundstücksanteils, erst nach Abschluss des Projekts abzugsfähig.



S. Andreasi



C. Brandt

## PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Società für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr.ssa Stefania Andreasi | [stefania.andreasi@data.bz.it](mailto:stefania.andreasi@data.bz.it)

Dr. Christof Brandt | [christof.brandt@data.bz.it](mailto:christof.brandt@data.bz.it)

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

### ITALIEN: KASSATIONSGERICHT: PFLICHTFERIENMITTEILUNG NUR AN EINHEITLICHE GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG UNRECHTMÄSSIG

Mit Beschluss Nr. 24977 vom 19.08.22 erachtete das Kassationsgericht, dass die vom Arbeitgeber an die Einheitliche Gewerkschaftsvertretung zugesandte Mitteilung über die Planung der Pflichtferien der Arbeitnehmer nicht als, wie die an den Einzelnen zu richtende Mitteilung, gleichwertig gelten kann. Laut Kassationsgericht muss in der Mitteilung für jeden einzelnen Empfänger, unter Berücksichtigung der rechtmäßigen Bedürfnisse jedes Arbeitnehmers, angegeben sein, in welchem Zeitraum seine Ferien eingeteilt sind, um es ihm zu ermöglichen, sich in einer Weise zu organisieren, die dem Nutzen, zu dem Ferien dienen, förderlich ist: die Wiedererlangung der psychischen und körperlichen Energie. In diesem Sachverhalt wurde unter anderem festgestellt, dass die Arbeitnehmer zwangsweise, und ohne dass es ihnen bewusst war, in Ferien gesetzt wurden, indem eine Fraktionierung der täglichen Arbeitsstunden Anwendung fand. So wurde es ihnen erst nachträglich, insbesondere bei der Sichtung der Lohnzettel, bewusst, dass sie die Ferien bereits genossen hatten. In diesem Zusammenhang wurde das Schadensersatzrecht der betroffenen Arbeitnehmer als begründet erachtet. Auch aus diesen Gründen wurde der Revisionsantrag des Unternehmens abgewiesen, das auch zum Ersatz der Rechtskosten verurteilt wurde.



V. De Luca



M. De Angeli

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: UNTERNEHMENSVERKAUF: AUTOMATISCHE ÜBERTRAGBARKEIT DES HANDELSVERTRETUNGSVERTRAGS

Die Arbeitsabteilung des italienischen Kassationsgerichtshofs hat mit Urteil Nr. 23746 vom 29.07.22 entschlossen, dass der Handelsvertretungsvertrag nicht zu den Verträgen persönlicher Art gezählt werden kann, sondern zu den sogenannten Geschäftsverträgen gehört, welche für die Organisation des Unternehmens erforderlich sind und im Falle eines Unternehmensverkaufs automatisch übertragen werden. Die Nichtübertragbarkeitsklausel des Handelsvertretungsvertrags, die zwischen Vertreter und Auftraggeber vereinbart wurde, wirkt nach einer verschiedenen Logik und mit unterschiedlichen Rechtswirkungen im Vergleich zum Verkauf der Geschäftseinheit, wobei ein solcher Verkauf an die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens geknüpft ist. Laut Art. 2558 it. ZGB, wird daher die automatische Übernahme des Erwerbers in alle Vertragsverhältnisse mit unpersönlichen Ersatzleistungen einbezogen. Im vorliegenden Fall bestätigte der Kassationsgerichtshof die Entscheidung des Berufungsgerichts, welche ausgeschlossen hatte, dass der Verkauf eines Geschäftszweigs - auch einen Handelsvertretervertrag umfassend - einen berechtigten Rücktrittsgrund für den Vertreter beinhalten könnte; dies auch im Falle der Einigung der ursprünglichen Vertragsparteien zur Nichtübertragbarkeit der Vertragsbeziehung.



D. Bracchi



**AGNOLI E GIUGGIOLI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | [daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it)

### DEUTSCHLAND: KEIN SCHADENSERSATZ FÜR CORONABEDINGTE ABSAGE EINER MESSE

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 07.09.22 (AZ 4 U 331/21) entscheiden, dass einem Aussteller keine Schadensersatzansprüche zustehen, weil eine Messe am 24.02.20 zunächst verschoben und im Mai 2020 dann endgültig abgesagt wurde. Die Entscheidung sei wegen der rasant und nicht prognostizierbaren Pandemie, der Verantwortung für die Gesundheit der Messteilnehmer und der erheblichen wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig gewesen. Die erste Verschiebung um ca. 6 Monate sei berechtigt gewesen, weil sich die Umstände, die Grundlage des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages gewesen seien, schwerwiegend geändert hätten. Unerheblich sei, dass es am 24.02.20 kein behördlich angeordnetes Verbot der Veranstaltung gegeben habe. Es habe ausgereicht, dass ein Veranstaltungsverbot ex ante hinreichend wahrscheinlich gewesen sei. Angesichts der weiteren Entwicklung der Pandemie sei es vom Zufall abhängig gewesen, ob die Messe gerade noch hätte stattfinden können oder nicht. Die endgültige Absage am 05.05.20 sei ebenfalls rechtmäßig gewesen. Damals wäre es nicht möglich gewesen, für die Messe eine Genehmigung zu erhalten. Nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage sei der Veranstalter zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses berechtigt gewesen. Eine Prognose über die Durchführbarkeit an einem Ausweichtermin sei kaum möglich gewesen.



R. Budde

**CMS**  
law · tax · future

Dr. Robert Budde | [robert.budde@cms-hs.com](mailto:robert.budde@cms-hs.com)

## VERGABEVERFAHREN

### ITALIEN: DER DATENSCHUTZ IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN VERGABEVERFAHREN

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 2016/679 (DSGVO) haben italienische und andere Gerichte der EU-Länder begonnen, sich über die Anwendbarkeit der DSGVO auf öffentliche Vergabeverfahren zu äußern. Viele europäische Richter erachten, dass die für Verstöße gegen die DSGVO vorgesehenen - häufig auch sehr hohen - Verwaltungssanktionen den Wert der Bestimmungen erhöhen und eine Gleichwertigkeit der Datenschutzbestimmungen mit den Bestimmungen über Sicherheit am Arbeitsplatz und Schutz der Arbeitnehmerrechte mit sich bringen. Darum ist auch in Anbetracht des weiten Schutzzumfanges der DSGVO-Bestimmungen anzunehmen, dass die Datenschutzregeln in allen einzelnen Phasen des Ausschreibungsverfahrens zu befolgen sind: Vorbereitung der Vergaberegeln, Inhalt der Ausschreibung, Erstellung des Angebots, Prüfung desselben sowie der angebotenen Güter oder Dienstleistungen, Phase der Vertragsdurchführung usw. Solange noch darauf zu warten ist, dass die Rechtsprechung die relevanten Sachverhalte herausarbeitet und die abstrakten Verstöße gegen die DSGVO typisiert, ist es für die öffentlichen Auftraggeber ebenso wie für die Wirtschaftsteilnehmer sicherheitshalber angebracht, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Datenschutzgesetzgebung zu richten, die bisher unberücksichtigt blieb.



A. Romano

**SATTA ROMANO & ASSOCIATI**  
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |  
segreteria@sattaromano.it

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: UST.-RÜCKERSTATTUNG: EINE FISKALVERTRETUNG IST NICHT GLEICH BETRIEBSSTÄTTE

Der Kassationsgerichtshof hat in seinem Beschluss Nr. 21684 vom 08.10.20 bestätigt, dass die Regelung zur Erstattung der Umsatzsteuer für Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und keine Betriebsstätte in Italien haben, die des Artikels 38bis des Präsidialdekrets Nr. 633/72 bleibt, auch wenn eine dieser Personen eine Fiskalvertretung in Italien eröffnet hat. Der Besitz einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Italien kann nämlich nicht mit dem Vorhandensein einer Betriebsstätte gleichgesetzt werden. Dieses Urteil des Obersten Kassationsgerichtshofs steht im Einklang mit dem, was der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 06.02.14, Rechtssache C-323/129, bereits zum Ausdruck gebracht hat.



M. Petrucci

**Lawa**  
Legal & Tax advisory

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
mpetrucci@lawal.it

## ENERGIERECHT

### ITALIEN: ENERGIEWENDE UND MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DER ENERGIEABHÄNGIGKEIT: DAS NEUE BIOMETHAN-DEKRET

Im Rahmen der Umsetzung des nationalen Konjunktur- und Resilienzplans unterzeichnete der Minister für den ökologischen Wandel am 15. September das lang erwartete „Biomethan-Dekret 2022“, mit dem Mittel in Höhe von mehr als 1,7 Milliarden Euro bereitgestellt werden, um die Umstellung und Modernisierung bestehender landwirtschaftlicher Biogasanlagen sowie den Bau neuer Anlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Biomethan zu unterstützen, die den Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen. Das Biomethan-Dekret - von strategischer Bedeutung für die Dekarbonisierung und die Verringerung der Abhängigkeit von ausländischem Gas - sieht einen Anreiz vor, der aus einer Kapitalbeteiligung von bis zu 40% der förderfähigen Kosten getätigter Investitionen (einschließlich u.a. der Kosten für die Effizienzsteigerung der Anlagen sowie eines Teils der Planungs- und Beratungskosten) sowie einem Anreiztarif besteht, der auf die Nettoproduktion von Biomethan für eine Dauer von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen angewandt wird. Der Zugang zu den Anreizen erfolgt aufgrund öffentlicher Ausschreibungsverfahren (das erste ist bis Ende dieses Jahres zu erwarten) für jährliche Produktionskapazitätsquoten von insgesamt 257.000 Smc/h Biomethan und ist Anlagen vorbehalten, die bis zum 30.06.26 in Betrieb genommen werden.



P. Peroni



T. Bastian

Avv. Paolo Peroni | [paolo.peroni@roedl.com](mailto:paolo.peroni@roedl.com)  
 Avv. und RA Trixie Bastian | [trixie.bastian@roedl.com](mailto:trixie.bastian@roedl.com)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der  
 Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Rödl & Partner

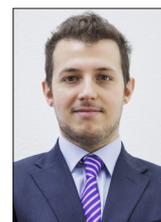
## RETAIL & REAL ESTATE

### ITALIEN: UMWELTKENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN: LEITFADEN DES UMWELTMINISTERIUMS

Das italienische Umweltministerium (MITE) hat am 15.03.22 einen Leitfaden zur Umweltkennzeichnung von Verpackungen herausgegeben. Grundlage des Leitfadens ist das Gesetzesdekret Nr. 116/20, mit dem Italien die europäischen Richtlinien EU/2018/851 und EU/2018/852 zu Verpackungen und Verpackungsabfällen umgesetzt hat.

Der Leitfaden enthält Präzisierungen praktischer Natur zu den Angaben auf der Etikettierung von Verpackungen, die dazu dienen, deren ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Kurz zusammengefasst müssen die Hersteller (1) auf allen Verpackungen den alphanumerischen Code des Materials angeben, aus dem die jeweilige Verpackung überwiegend besteht, (2) die Verpackungen in der Form und Weise kennzeichnen, die der Hersteller für am besten geeignet und effizient hält, und (3) auf allen an Verbraucher gerichteten Verpackungen geeignete Hinweise anbringen, um die Abfalltrennung zu erleichtern.

Die Pflicht zur Umweltkennzeichnung ist noch bis 31.12.22 ausgesetzt (Art. 11 Gesetzesdekret Nr. 228/21); ab 01.01.23 dürfen nur noch vorhandene Lagerbestände von nicht entsprechend den neuen Vorschriften etikettierten Produkten in den Verkehr gebracht werden.

E. Knickenberg  
-Giardina

P. P. Bianchi

## COCUZZA & ASSOCIATI

Studio Legale

AAvv. RAin Eva Knickenberg-Giardina |  
[eknickenberg@cocuzzaeassociati.it](mailto:eknickenberg@cocuzzaeassociati.it)  
 Avv. Pier Paolo Bianchi |  
[ppbianchi@cocuzzaeassociati.it](mailto:ppbianchi@cocuzzaeassociati.it)

## KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

### ITALIEN: ÄNDERUNGEN DES KARTELLGESETZES

Das am 27.08.22 in Kraft getretene Wettbewerbsgesetz 2021 hat auch das Kartellgesetz (Gesetz Nr. 287/90) geändert und u.a. die Befugnisse der Kartellbehörde gestärkt:

Der neue Art. 16bis erweitert die Untersuchungsbefugnisse der AGCM, welche jederzeit – nun auch außerhalb von Untersuchungsverfahren – von Unternehmen und Körperschaften verlangen kann, nützliche Informationen und Unterlagen zum Zweck der Anwendung der nationalen und europäischen Kartellrechtsbestimmungen verlangen kann. Die Aufforderung muss die rechtlichen Grundlagen angeben, das Informationsverlangen muss verhältnismäßig sein und den Empfänger nicht verpflichten, sich selbst zu beschuldigen. Der Zeitraum für die Beantwortung muss angemessen sein, aber nicht mehr als 60 Tage, eine Frist, die auf begründeten Antrag verlängert werden kann.

Art. 14quater führt nun den Vergleich in den verwaltungsrechtlichen Verfahren vor der AGCM betreffend wettbewerbsbeschränkende Kartelle und missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ein. AGCM kann jedoch jederzeit entscheiden, die Vergleichsgespräche zu beenden, wenn sie davon ausgeht, dass der Vergleich keine Wirkung entfalten wird.

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi |  
gabriele.bricchi@studiopirola.com  
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwältin und Avvocato |  
cora.steinringer@studiopirola.com



G. Bricchi



C. Steinringer

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### DEUTSCHLAND: WANN UND WIE DARF DAS ® AUF DIE MARKE?

Ein häufiger Fehler bei Markenmeldungen ist, dass die Marke samt einem ® angemeldet wird. Über einen solchen Fall hat jüngst das BPatG entschieden. Das ® bedeutet, wie allgemein bekannt, dass ein Zeichen als Marke „registriert“ ist. Das ist es zum Einen bei der Anmeldung gerade noch nicht. Vor allem aber: Was genau ist registriert? Bei einer Marke, die aus verschiedenen Bestandteilen besteht, ist darauf zu achten, dass das ® die ganze Marke betrifft, nicht nur einen Teil, z.B. das Wort in einer Wort-/Bild-Marke. Sonst sieht es so aus, als sei Wort allein als Marke „registriert“. Eine solche Anmeldung kann – im deutschen Recht – nicht eingetragen werden, weil sie zur Täuschung geeignet ist. Man kann das ® auch nicht im Anmeldeverfahren entfernen, weil die Marke nach der Anmeldung nicht mehr geändert werden kann. Es gibt deshalb keinen Grund, die Anmeldung bereits mit dem ® zu versehen (BpatG v. 14.09.22 29 W (pat) 559/19).



K. Bott

**GW** Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

## FINANZ- UND BANKRECHT

### ITALIEN: BEIHILFEDEKRET TER VERÖFFENTLICHT

Am 23.09.22 wurde im Amtsblatt Nr. 223 das Gesetzesdekret Nr. 144/22 („Beihilfedekret-ter“) mit weiteren dringenden Maßnahmen zur Energiepolitik und Unternehmensproduktivität publiziert.

Unter anderem sieht Art. 3, Abs. 1 des Dekrets die kostenlose Ausstellung der in Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 50/22 („DL Aiuti“) genannten SACE-Bürgschaften zur Unterstützung der von Banken und sonstigen professionellen Darlehensgebern gewährten Darlehen an Unternehmen vor, die durch den Anstieg der Energiepreise geschädigt wurden. Voraussetzung ist, dass der Zinssatz für das verbürgte Darlehen zum Zeitpunkt des Bürgschaftsantrags geringer ist als die Rendite der BTP mit gleicher oder nächsthöherer Laufzeit wie das Darlehen. Dies gilt auch für Bürgschaften des KMU-Fonds für Darlehen, die zur Deckung der Betriebskosten für Stromrechnungen der Monate Oktober-Dezember 2022 gewährt wurden, bis zu einer Höchstgrenze von 80% des Betrags. Das Beihilfedekret-ter enthält weitere Bestimmungen zu Bürgschaften für Darlehen an energieintensive Unternehmen.

Das Dekret muss bis zum 22.11.22 in Gesetz umgewandelt werden.



F. Dotti



A. Cerini

**K&L GATES**

Fabrizio Dotti | [fabrizio.dotti@klgates.com](mailto:fabrizio.dotti@klgates.com)  
Andrea Cerini | [andrea.cerini@klgates.com](mailto:andrea.cerini@klgates.com)

## PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

### ITALIEN: SCHIEDSGERICHTSBARKEIT UND UNERLAUBTE HANDLUNGEN

In der Rechtsprechung ist es umstritten, ob eine Schiedsklausel in einem Vertrag, die vorsieht, dass alle Streitigkeiten aus dem Vertrag selbst von einem Schiedsrichter zu entscheiden sind, so auszulegen ist, dass der Schiedsrichter auch für die Verhandlung und Entscheidung von unerlaubten Handlungen zuständig ist, die während der Erfüllung des Vertrags begangen wurden. Hierzu ist anzumerken, dass Art. 808bis it. ZPO vorsieht, dass die Parteien durch besondere Vereinbarung festlegen können, dass Streitigkeiten, die sich auf außervertragliche Verhältnisse beziehen, von Schiedsrichtern entschieden werden sollen. Wenn die Parteien beabsichtigen, dem Schiedsrichter auch die Befugnis zu übertragen, über Tatsachen zu entscheiden, die bei der Erfüllung des Vertrages eingetreten sind und eine unerlaubte Handlung darstellen können, empfiehlt es sich, keine allgemeine Klausel zu verwenden, sondern ausdrücklich vorzusehen, dass der Schiedsrichter auch über solche unerlaubten Handlungen entscheiden kann. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass die Schiedsrichter nur für etwaige Vertragsverletzungen zuständig sind und dass etwaige unerlaubte Handlungen, die zwar mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses verbunden sind, stattdessen dem staatlichen Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden.



R. Rudek



A. Gebhard

**LAWFED**  
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO  
BIRISIA

RA Avv. Robert Rudek |  
[robert.rudek.brsa@lawfed.com](mailto:robert.rudek.brsa@lawfed.com)  
Avv. Alexander Gebhard |  
[alexander.gebhard.brsa@lawfed.com](mailto:alexander.gebhard.brsa@lawfed.com)

# IMPRESSUM

---



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

## KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

## INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

*Copyright Bilder: Fotolia*

## ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.